

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 5

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**  
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XXI.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitionale, bei grösseren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 4. Mai 1905.

**Wochenspruch:** Uebermut und Unverstand  
Gehen meistens Hand in Hand.

## Verbandswesen.

**Der Schlosserstreik in Zürich**  
ist beendet. Die Arbeit wurde  
am Dienstag wieder aufge-  
nommen. Die Meister gefan-  
den den 9½ stündigen Arbeits-  
tag, sowie eine Lohnerhöhung

von 5 Prozent zu, die übrigen Forderungen der Ar-  
beiter wurden abgewiesen.

**Anti-Streik-Vorkehrungen.** Der Zürcher Gewerbe-  
verband erlässt einen Aufruf zur Bildung eines  
mächtigen Bürgerverbandes, mit der Begrün-  
dung, daß trotz motivierter Eingabe der Bürgerver-  
sammlung vom 18. April an Stadtrat und Regierung  
die Erzeuge der Streiter weiter gehen und immer noch  
die anarchistische Streikpolizei amte, der Wille der Be-  
völkerung also von den Behörden missachtet werde. Die  
Ziele des Bürgerverbandes sollen sein: energische Be-  
kämpfung der sozialdemokratischen Uebergriffe in Ge-  
meinde- und Staatswesen, Erweckung des Interesses  
der bürgerlichen Elemente an öffentlichen und wirt-  
schaftlichen Fragen und Förderung des allgemeinen  
Wohlergehens der Stadt.

**Malerstreik in Zürich.** Laut „Volksrecht“ haben die  
Maler beschlossen, in den Streik einzutreten. Der Streik-  
kommission wurde überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen,  
an welchem dieser Beschuß in Kraft treten soll.

**Der Schreinerstreik in Winterthur** ist beigelegt. Es  
fanden unter Vorsitz des Stadtpräsidenten Geilinger  
Einigungsverhandlungen statt, die zu allgemeiner Ge-  
nugtuung zu gutem Ziele führten. Das Abkommen  
baut sich auf der Annahme eines Minimallohnes auf  
und setzt einen Lohn von 40—45 Rp. fest für Mit-  
hilfen, einen solchen von 45—48 Rp. für gelernte  
Schreiner und für Maschinenarbeiter einen solchen von  
50—55 Rp.

**Streiks in Basel.** (30. April.) Die Schreinergewerk-  
schaft der Stadt hat mit 180 gegen 30 Stimmen be-  
schlossen, vom 1. Mai ab in Ausstand zu treten. Dadurch  
findt mit Ausnahme einiger weniger anderer Gewerk-  
schaften sämtliche des Baugewerbes im Streik begriffen.

**Lohnkämpfe in Basel.** Der Streik der Schlosser,  
an welchem zirka 260 Arbeiter teilnehmen, dauert noch  
unverändert fort, die Arbeitgeber lehnen jede Unter-  
handlung mit dem Streikkomitee ab.

Die Zahl der streikenden Zimmerleute ist im  
Rückgange begriffen; bereits haben 6 Arbeitgeber mit  
zirka 100 Arbeitern die Forderungen der Zimmerleute  
anerkannt.

Die Malermeister nehmen gegenüber den Forder-  
ungen ihrer Arbeiter eine passive Haltung ein; die bisher  
geföhrten Unterhandlungen haben noch zu keinem be-  
friedigenden Abschluß geführt. Die Lohnkommission soll  
einen nochmaligen Versuch zur friedlichen Beilegung des  
Lohnkampfes unternehmen. Die letzte Versammlung der

Malergesellen hat die Lohnkommission ermächtigt, falls eine friedliche Beilegung nicht ermöglicht werde, den Streik zu proklamieren.

### Einiges über den Holzzement.

(Eingesandt.)

Die Frage Nr. 3 in einer der letzten Nummern dieses Blattes drückt dem Schreiber dieser Zeilen die Feder in die Hand; denn nach seiner Meinung ist es endlich einmal an der Zeit, den Behörden, Bauherren, Architekten und Baumeistern, wie auch den Holzzementarbeiten ausführenden Spenglern und Dachdeckern klaren Wein einzuschenken über die Bezeichnung: **echt schlesischer Holzzement**.

Wir wollen dabei nicht so weit gehen, den Herren, die in ihren Vorschriften **echt schlesischen Holzzement** verlangen, vorzuwerfen, es sei die Sucht, dem einheimischen Fabrikat das ausländische vorzuziehen — ein Recht zu dieser Auffassung gäben einem allerdings die Beobachtungen, die man in letzter Zeit machen konnte betreffend allerlei unter neuen hochklingenden Namen angepriesenen Dachpappen und Anstrichmassen, wie Ruberoid, Durescopappe, Dachpix u. s. w. —, sondern wir wollen annehmen, daß diese Vorschrift lediglich dem gedankenlosen Abschreiben früherer Vorschriften und einer leider noch vielfach herrschenden Unkenntnis der Asphalt- und Teerproduktionsbranche zugeschrieben ist, welche eben daher kommt, daß weder an den technischen Hochschulen, noch an den Baufachschulen in genügender Weise für Aufklärung der Baumeister und Bauhandwerker über die Erfordernisse guter Fabrikate und über die Fabrikation und das Wesen derselben gesorgt wird.

Rein zufällig hat im Jahre 1839 der Obstweinfabrikant S. C. Häusler zu Hirschberg in Schlesien den Holzzement erfunden. Er machte nämlich allerlei Versuche, seine Fässer zu dichten und fand dabei ein Mittel, das auch nach Ansicht von Baufachkundigen ein sehr gutes Dachdeckungsmaterial darstellt, und ein Versuch an seiner eigenen Weinhalle bestätigte diese Ansicht. Wie es mit solchen Erfindungen immer geht, umgab auch Häusler seine Erfindung, um sie gut ausbeuten zu können, mit dem Schleier des tiefsten Fabrikgeheimnisses und noch heute behaupten seine Erben und Nachfolger auf Grund eines Testamentes, dieses „Geheimnis“ nicht preisgeben zu dürfen. Allin die nicht rastende Wissenschaft hat längst dies Fabrikationsgeheimnis wissenschaftlicher Untersuchung unterzogen und es ist heute die Fabrikation des Holzzement Allgemeingut der Industrie geworden. Heute wird in Deutschland Holzzement nicht mehr b'os in den **echt schlesischen** Fabriken erzeugt, sondern ein **vorzügliches** Produkt wird am Rhein wie an der Elbe und der Donau auf den Industriemarkt gebracht. Und wenn wir in unserm eigenen Vaterlande uns umschauen, so dürfen wir — auf Grund verschiedener amtlicher Zeugnisse — konstatieren, daß auch unsere **schweizerischen** Holzzementsfabriken Fabrikate in den Handel bringen, die in allen Beziehungen dem schlesischen und dem deutschen Holzzement **vollständig** ebenbürtig sind.

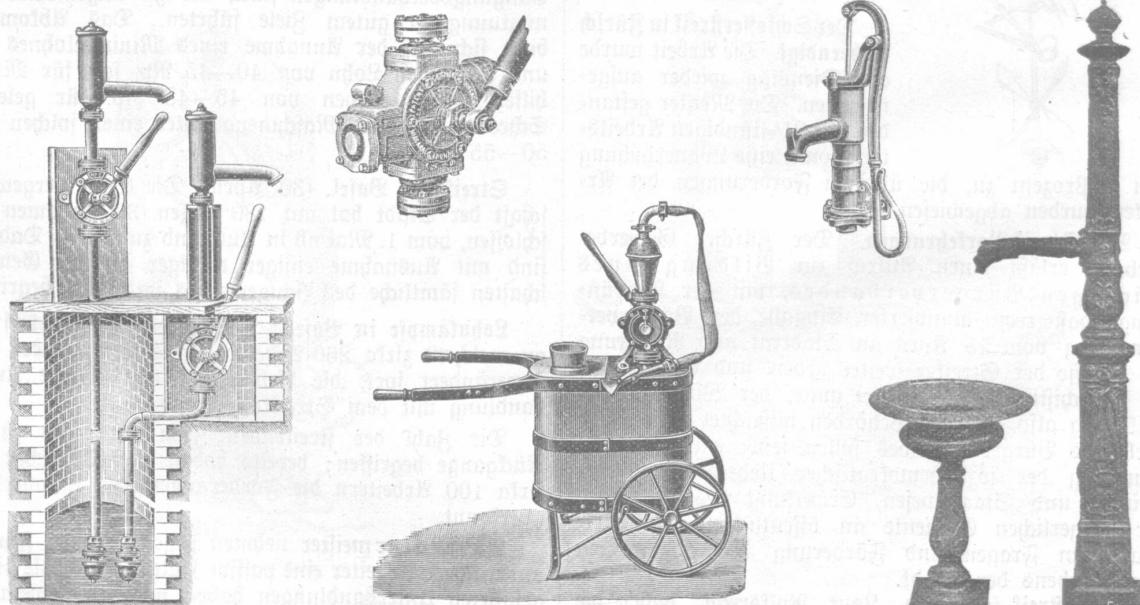
Wenn irgendwo der Satz: „Rosten heißt Rosten“ angebracht ist, so ist es in der Branche der Teerprodukte. Wer da nicht den Errungenschaften der chemischen Wissenschaft zu folgen vermöchte oder nicht folgen wollte, sondern auf der Grundlage stehen blieb, die vor bald 70 Jahren geschaffen wurde, wer heute noch mit den

## Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

### ☰ Pumpen für alle Zwecke. ☱

10 r



Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer.